

Schlüssel:

8

Hochschulzugangsberechtigung

Hinweis: Als Art der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ist immer diejenige HZB anzugeben, die den **ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem** erlaubt (hat). Dies gilt auch, wenn die Art der HZB beim ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem nicht zum aktuellen Studiengang berechtigen würde. Für den Fall, dass beim ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem eine schulische und eine andere Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, ist die höchste schulische HZB anzugeben. Die Art der zur Statistik gemeldeten HZB wird zur Zusammenführung der Semestermeldungen verwendet und muss über den gesamten Studienverlauf der Studierenden hinweg unverändert bleiben.

Die **Art** der Hochschulzugangsberechtigung wird unterschieden

- nach der **Schulart** (Institution an der die HZB erworben wurde, z.B. Gymnasium, Gesamtschule, Berufsoberschule etc.) sowie

- nach dem **Grad** der HZB:

- **allgemeine Hochschulreife (aHR)**
- **fachgebundene Hochschulreife (fgHR)**
- **Fachhochschulreife (FHR)**

Schulart / Prüfung	Grad	Erläuterungen	Signatur
--------------------	------	---------------	----------

1. Erwerb der HZB in Deutschland

Gymnasium	aHR	Gymnasien mit reformierter Oberstufe, Aufbaugymnasien, sonstige Gymnasien (ohne berufliche Gymnasien), kooperative Gesamtschulen, erweiterte Oberschulen	03
	FHR	Abgang aus Gymnasien mit reformierter Oberstufe, Aufbaugymnasien, sonstigen Gymnasien nach dem 12. Schuljahrgang	60
Gesamtschule	aHR	Einschl. Freier Waldorfschulen, Gymnasialzügen an Integrierten Gesamtschulen, Gemeinschaftsschule (BW, SL, ST, SH, TH), Integrierte Sekundarschule (BE), Oberschule (HB, NI), Regionale Schule (MV), Stadtteilschule (HH) und Sekundarschule (NW)	06
	FHR	Abgang aus Gesamtschulen einschl. Freier Waldorfschulen und Gymnasialzügen an Integrierten Gesamtschulen nach dem 12. Schuljahrgang, Kooperative Gesamtschule, Gemeinschaftsschule (BW, SL, ST, SH, TH), Integrierte Sekundarschule (BE), Oberschule (HB, NI), Regionale Schule (MV), Stadtteilschule (HH), Sekundarschule (NW)	62
Fachgymnasium	aHR	Berufliche Gymnasien, Wirtschaftsgymnasien, technische Gymnasien, frauenberufliche Gymnasien, ehem. Kollegschulen (NW), Berufsausbildung mit Abitur (ehemalige DDR)	18
	fgHR	Berufliche Gymnasien, Wirtschaftsgymnasien, technische Gymnasien, frauenberufliche Gymnasien, ehem. Kollegschulen (NW), Berufsausbildung mit Abitur (ehemalige DDR)	43
	FHR	Abgang aus beruflichen Gymnasien, Wirtschaftsgymnasien nach dem 12. Schuljahrgang	64
Berufsoberschule, Fachakademie <i>(nur bei fgHR auch:</i>	aHR	Bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Bsp. Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife).	21
	fgHR	Einschl. technischer- und Wirtschaftsoberschulen sowie Fachakademien, einschl. Abschlüsse an einer Fach- und Ingenieurschule im Gebiet der ehemaligen DDR	44
<i>Abschlüsse an einer Fach- und Ingenieurschule im Gebiet der ehemaligen DDR)</i>	FHR	Abgang aus Berufsoberschulen nach dem 12. Schuljahrgang; Fachakademien einschl. Berufsakademien (ohne Baden-Württemberg)	65
Abendgymnasium/Kolleg ¹⁾	aHR	Einschl. Lehrgänge an Volkshochschulen (ehemalige DDR), wenn für die 2. Fremdsprache ein zusätzliches Zertifikat vorgelegt werden kann	27
	FHR	z.B. Abgang aus Abendgymnasien nach dem 12. oder vergleichbaren Schuljahrgang, Lehrgänge an Volkshochschulen und Berufsschulen (ehemalige DDR)	70

Schlüssel:

8

Hochschulzugangsberechtigung

Hinweis: Als Art der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ist immer diejenige HZB anzugeben, die den **ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem** erlaubt (hat). Dies gilt auch, wenn die Art der HZB beim ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem nicht zum aktuellen Studiengang berechtigen würde. Für den Fall, dass beim ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem eine schulische und eine andere Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, ist die höchste schulische HZB anzugeben. Die Art der zur Statistik gemeldeten HZB wird zur Zusammenführung der Semestermeldungen verwendet und muss über den gesamten Studienverlauf der Studierenden hinweg unverändert bleiben.

Die Art der Hochschulzugangsberechtigung wird unterschieden

- nach der **Schulart** (Institution an der die HZB erworben wurde, z.B. Gymnasium, Gesamtschule, Berufsoberschule etc.) sowie

- nach dem **Grad** der HZB:

- **allgemeine Hochschulreife (aHR)**
- **fachgebundene Hochschulreife (fgHR)**
- **Fachhochschulreife (FHR)**

Schulart / Prüfung	Grad	Erläuterungen	Signatur
--------------------	------	---------------	----------

noch: 1. Erwerb der HZB in Deutschland

Fachoberschule	aHR		28
	fgHR	Nach Besuch der Klassenstufe 13	48
	FHR	Einschl. Fachoberschulen (Abendform)	66
Studienkolleg ²⁾	aHR	Studienkollegs: Für Studienbewerber mit oder ohne früherem HZB-Erwerb im Ausland	31
	fgHR	Studienkollegs: Für Studienbewerber mit oder ohne früherem HZB-Erwerb im Ausland	51
	FHR	Studienkollegs: Für Studienbewerber mit oder ohne früherem HZB-Erwerb im Ausland	76
Begabten-/Eignungsprüfung	aHR	Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis durch externe Stelle Aufnahmeprüfung an Kunst-, Musikhochschulen, Externenprüfung (abzugrenzen vom Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte (Sign. 34))	33
	fgHR	Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis durch externe Stelle Aufnahmeprüfung an Kunst-, Musikhochschulen (abzugrenzen vom Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte (Sign. 53))	52
	FHR	Prüfung für die Zulassung zum Fachhochschulstudium durch externe Stelle Aufnahmeprüfung an Kunst-, Musikhochschulen, Externenprüfung (abzugrenzen vom Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte (Sign. 71))	77
Beruflich Qualifizierte	aHR	Hochschulzugang ohne schulische HZB für beruflich Qualifizierte, z.B. Meister im Handwerk, Inhaber von Abschlüssen gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung für Fachschulen in der jeweils gültigen Fassung, Absolventen eines Probestudiums nach landesrechtlicher Regelung. (abzugrenzen von der Begabten-/ Eignungsprüfung (Sign. 33))	34
	fgHR	Hochschulzugang ohne schulische HZB für beruflich Qualifizierte, Abschluss einer fachbezogenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach BBIG/HwO oder Landesrecht und mindestens dreijährige fachbezogene Berufspraxis (Stipendiaten: 2 Jahre), Eignungsfeststellungsverfahren gemäß KMK-Beschluss vom 06.03.2009, Absolventen eines Probestudiums nach landesrechtlicher Regelung. (abzugrenzen von der Begabten-/ Eignungsprüfung (Sign. 52))	53
	FHR	Hochschulzugang ohne schulische HZB für beruflich Qualifizierte, z.B. Inhaber von Abschlüssen gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung für Fachschulen vom 07.11.2002 i. d. F. vom 25.06.2015, Absolventen eines Probestudiums nach landesrechtlicher Regelung. (abzugrenzen von der Begabten-/ Eignungsprüfung (Sign. 77))	71

Schlüssel:

8

Hochschulzugangsberechtigung

Hinweis: Als Art der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ist immer diejenige HZB anzugeben, die den **ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem** erlaubt (hat). Dies gilt auch, wenn die Art der HZB beim ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem nicht zum aktuellen Studiengang berechtigen würde. Für den Fall, dass beim ersten Zugang zum deutschen Hochschulsystem eine schulische und eine andere Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, ist die höchste schulische HZB anzugeben. Die Art der zur Statistik gemeldeten HZB wird zur Zusammenführung der Semestermeldungen verwendet und muss über den gesamten Studienverlauf der Studierenden hinweg unverändert bleiben.

Die Art der Hochschulzugangsberechtigung wird unterschieden

- nach der **Schulart** (Institution an der die HZB erworben wurde, z.B. Gymnasium, Gesamtschule, Berufsoberschule etc.) sowie

- nach dem **Grad** der HZB:

- **allgemeine Hochschulreife (aHR)**
- **fachgebundene Hochschulreife (fgHR)**
- **Fachhochschulreife (FHR)**

Schulart / Prüfung	Grad	Erläuterungen	Signatur
--------------------	------	---------------	----------

noch: 1. Erwerb der HZB in Deutschland

Berufsfachschule	FHR	Auch Erwerb einer FH-Reife im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung bzw. einer Berufsausbildung im dualen System oder an beruflichen Förderschulen, Höheren Handelsschulen (zweijährig), Höheren Berufsfachschulen (zwei- und dreijährig), Berufskolleg II, ehemaliger Kollegschule (FHR) in NW und Assistentenbildungsgänge in NW. Die Bildungsgänge "Berufsschule Plus" bzw. "Berufsabitur" sind ebenfalls hier nachzuweisen.	72
Fachschule	FHR	Z.B. Meister- oder Technikerschulen in Teilzeit- oder Vollzeitform, Berufsakademien	73
Sonstige Studienberechtigung	aHR	Lehrgänge bei Bundeswehr bzw. Bundesgrenzschutz, Abschluss für Nichtschüler gemäß landesrechtlichen Vorschriften (z.B. aus staatlich nicht anerkannten Gymnasien), landesinterne Regelungen	37
	fgHR	Z.B. erste Prüfung der päd. Assistenten unter bestimmten qualifizierenden Voraussetzungen (BY), ggf. landesinterne Regelungen, Sonderreifeprüfung nach Vorkursen für Facharbeiter an Hochschulen	55
	FHR	Einschl. Vorbereitungskurse an Fachhochschulen, Telekolleg, Berechtigung für Beamten- u. Verwaltungsfachhochschulen, Besuch einer Ingenieur- bzw. Fachschule im Gebiet der ehemaligen DDR, die in eine Fachhochschule umgewandelt wurde, landesinterne Regelungen	78

2. Erwerb der HZB im Ausland

Erwerb der HZB an einer deutschen Schule im Ausland	aHR		17
	fgHR		47
	FHR		67
Sonstiger Erwerb der HZB im Ausland	aHR	Deutsche und Ausländer, mit oder ohne Feststellungsprüfung im Inland, jedoch ohne Besucher der Studienkollegs in Deutschland (HZB-Erwerb an Studienkollegs im Ausland ist hier zu erfassen).	39
	fgHR	Deutsche und Ausländer, mit oder ohne Feststellungsprüfung im Inland, jedoch ohne Besucher der Studienkollegs in Deutschland (HZB-Erwerb an Studienkollegs im Ausland ist hier zu erfassen).	59
	FHR	Deutsche und Ausländer, mit oder ohne Feststellungsprüfung im Inland, jedoch ohne Besucher der Studienkollegs in Deutschland (HZB-Erwerb an Studienkollegs im Ausland ist hier zu erfassen).	79

1) Institute zur Erlangung der Hochschulreife.

2) Diese Signatur nur verwenden, falls im Ausland erworbene HZB nicht für Studium in Deutschland anerkannt wird, andernfalls siehe **Sonstiger Erwerb der HZB im Ausland (Signaturen 39, 59, 79)**